

Per E-Mail  
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 29. Januar 2026

## **Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Transparency International Schweiz («Transparency Schweiz») wurde zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum titelwähnten Vorentwurf eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und legen Ihnen folgende Stellungnahme vor:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Transparency Schweiz hat sich am Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) beteiligt.<sup>1</sup> Während des gesamten Gesetzgebungsprozesses hat die Organisation regelmässig Stellung bezogen<sup>2</sup> und vor einer schrittweisen Verwässerung des Gesetzesentwurfs gewarnt. Dennoch wurden mehrere wesentliche Punkte gestrichen, bevor der Gesetzestext im September 2025 verabschiedet wurde. Als wichtige Mängel des TJPG identifiziert Transparency Schweiz unter anderem den Ausschluss von Stiftungen und Vereinen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2 TJPG), das Fehlen von Transparenzanforderungen für Treuhandverhältnisse sowie das Fehlen einer Meldepflicht für Trusts (Art. 2 Abs. 2 TJPG). Darüber hinaus ist die Definition der wirtschaftlich Berechtigten in Art. 4 TJPG zu eng, da sie die wirtschaftlich Berechtigten von Sitzgesellschaften, d. h. die wirtschaftlich Berechtigten von Vermögenswerten im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG) nicht mit einschliesst. Ausserdem fehlt ein Zugang zum Transparenzregister für Journalist:innen und Nichtregierungsorganisationen mit berechtigtem Interesse (Art. 25 ff. TJPG). Ein solcher Zugang wäre nicht zuletzt auch für die Datenqualität des Transparenzregisters von Bedeutung.

Hinsichtlich des revidierten GwG beschränkt sich die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Berater:innen auf deren Beteiligung an Finanztransaktionen und konzentriert sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit «nicht operativen Rechtseinheiten» (Art. 2 Abs. 3bis GwG), was die Wirkung der Revision erheblich begrenzt. Darüber hinaus unterliegen die Berater:innen für zahlreiche risikobehaftete Tätigkeiten keinen Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 2 Abs. 4ter GwG), so namentlich für die überwiegende Mehrheit der Immobilientransaktionen. Diese Reform stärkt daher die Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei nur begrenzt, und es erscheint fraglich, ob sie den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) entspricht.

<sup>1</sup> Transparency Schweiz, [Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen](#), November 2023.

<sup>2</sup> Alle Stellungnahmen von Transparency Schweiz zum Entwurf zur Stärkung der Schweizer Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei können unter [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch) eingesehen werden.

Diese Mängel und Schwächen können nicht auf Verordnungsebene korrigiert werden, weshalb Transparency Schweiz in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nicht mehr darauf eingeht, sondern detailliert zum vorgelegten Verordnungsentwurf in den Grenzen des verabschiedeten Bundesgesetzes Stellung nimmt.

## **Detaillierte Beurteilung des Vorentwurfs**

### **1 Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV)**

Die Einführung eines Transparenzregisters in der Schweiz ist ein Schritt in Richtung einer erhöhten Transparenz von juristischen Personen und ihren wirtschaftlich Berechtigten. Eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung des TJPG kann zur Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei beitragen. **Transparency Schweiz begrüsst und befürwortet alle Teile der Entwürfe TJPV und GwV, die in dieser Stellungnahme nicht gesondert erwähnt werden.**

**Also positiv hebt Transparency Schweiz namentlich folgende Elemente hervor:**

- **Die Klärung der Möglichkeiten der Kontrolle** über Gesellschaften oder Rechtseinheiten (durch Beteiligung oder auf andere Weise, direkt, indirekt oder in Absprache, vgl. Art. 2, 3 und 5 TJPV)
- **Die Verpflichtung, alle Kontrollmöglichkeiten unabhängig voneinander zu identifizieren** (kein Kaskadensystem), um die Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten zu gewährleisten (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 TJPV)
- **Die Anerkennung von Treuhandverhältnissen als Kontrolle auf andere Weise**, um auch in diesen Fällen die Identifizierung der tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten zu ermöglichen (Art. 4 TJPV)
- **Die Konkretisierung der von juristischen Personen zu erhebenden und zu übermittelnden Informationen**, insbesondere zur Art und zum Umfang der Kontrolle, zur Kontrollkette und zu den wirtschaftlich Berechtigten, deren Vermögen unter Embargo stehen, sowie hinsichtlich der Formen der Kontrolle auf andere Weise und hinsichtlich der zu übermittelnden Informationen, wenn die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht identifiziert oder überprüft werden konnten. Diese Informationen sind für die meldepflichtigen Rechtseinheiten und die Nutzer des Transparenzregisters von wesentlicher Bedeutung (Art. 6 ff., 11 und 12 TJPV).
- **Die Verfahren für die Meldung und Änderung von Daten**. Sie ermöglichen die Übermittlung und Eintragung qualitativ hochwertiger Daten bei angemessenem administrativem Aufwand für die meldepflichtigen juristischen Personen und Behörden (Art. 13 ff. und 6. Abschnitt TJPV).
- **Die Konkretisierung der Meldepflicht bei Unstimmigkeiten durch Finanzintermediäre und Behörden**, sowie der möglichen Ausnahmen von diesen Meldungen gemäss einem risikobasierten Ansatz entsprechend der FATF-Empfehlungen (8. Abschnitt TJPV)
- **Die klar definierten, strengen Bedingungen für die vereinfachten Meldeverfahren** (Art. 15–17 TJPV) **und für den Antrag auf Löschung eines Vermerks** (Art. 39 TJPV)
- **Die Präzisierung der Risikokategorien und die Beispiele von Kriterien für Risikobeurteilung** zum Zwecke der risikobasierten Datenkontrollen (Art. 40 TJPV)

**Um den Vorentwurf zu stärken, sollten folgende Aspekte verbessert werden:**

#### **Art. 7 Abs. 1 Angaben zur Kontrollkette**

Wie im erläuternden Bericht hervorgehoben wird, sind Informationen über die Kontrollkette von besonderer Bedeutung, um die tatsächliche Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten zu gewährleisten, Geldwäscherei aufzudecken und zu verfolgen und die Risikoanalysen der zuständigen Behörden zu unterstützen.<sup>3</sup> Transparency Schweiz begrüsst daher, dass Gesellschaften verpflichtet werden, Informationen über die Vermittler zwischen ihnen und ihren wirtschaftlich Berechtigten zu beschaffen. Die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Konstellationen decken besonders risikoreiche Situationen ab, da die Intransparenz der Vermittler oder die Länge und Komplexität der Kontrollkette Faktoren sind, welche die Nutzung von Gesellschaften für rechtswidrige Zwecke erleichtern.<sup>4</sup> Um die riskantesten Konstellationen abzudecken, ist es wichtig, dass das Auftreten einer Sitzgesellschaft als Glied einer Kontrollkette ebenfalls als einer der Fälle betrachtet wird, die ein Unternehmen zum Einholen von Informationen über die Kontrollkette, die es mit seinen wirtschaft-

<sup>3</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum TJPV, Oktober 2025, S. 19.

<sup>4</sup> Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) 2017, [National Risk Assessment \(NRA\) – Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen](#), S. 7–8.

lich Berechtigten verbindet, verpflichten ebenso wie bei Auftreten von Trusts oder Treuhandbeziehungen. Sitzgesellschaften werden regelmässig in nationalen Risikoanalysen als Indikator für ein erhöhtes Geldwäscherisiko hervorgehoben, weil sie durch ihre schwache Transparenz häufig zur Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten in komplexen Strukturen genutzt werden.<sup>5</sup>

Idealerweise sollten Gesellschaften Informationen über Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts, die an der Kontrollkette beteiligt sind, systematisch und nicht nur unter den im Vorentwurf aufgeführten Voraussetzungen sammeln. Die FATF hebt besonders hervor, wie wichtig es ist, die Kontrollstruktur zu klären und zu verstehen sowie die an der Kontrollkette beteiligten Vermittler zu identifizieren, unabhängig der Länge der Kontrollkette.<sup>6</sup> Um zufriedenstellende Informationen über die Kontrollketten und wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Organisationen, die dem TJPG unterliegen, zu gewährleisten, empfiehlt Transparency Schweiz folgende Änderungen:

#### **Formulierungsvorschlag:**

*<sup>1</sup>Die Gesellschaft muss Informationen über die Kontrollkette beschaffen., wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

*(lit. a, b und c: streichen)*

*<sup>1bis</sup> Sie beschafft auch Informationen, wenn gegen mindestens eine ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen Massnahmen zur Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Embargogesetzes vom 22. März 2002 erlassen wurden.*

#### **Alternativer Vorschlag:**

*<sup>1</sup>Die Gesellschaft muss Informationen über die Kontrollkette beschaffen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

- a. *Es gibt zwischen den wirtschaftlich berechtigten Personen und der von ihnen kontrollierten Gesellschaft entweder einen Trust, **eine Sitzgesellschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GwV** oder mindestens zwei zwischengeschaltete Personen, Rechtseinheiten oder Personengesellschaften.*

### **Art. 20 Abs. 2 Kontrolle des Trusts**

Neben den Parteien des Trusts gilt auch «jede andere natürliche Person, die den Trust direkt, indirekt oder auf andere Weise kontrolliert, einschliesslich der wirtschaftlich berechtigten Personen einer juristischen Person, die im Sinne der Buchstaben a–d Partei des Trusts ist», als wirtschaftlich Berechtigte eines Trusts (Art. 15 Abs. 1 lit. e TJPG). Artikel 20 TJPV präzisiert, dass die Kontrolle über den Trust die Befugnis einer Person bezeichnet, «gestützt auf die Errichtungsurkunde oder Kraft des Gesetzes» bestimmte Handlungen vorzunehmen. In dieser Formulierung sind jene Personen, die Trusts «auf andere Weise» kontrollieren, nicht erwähnt, womit Art. 3 TJPV nicht zur Anwendung gelangen würde. Damit würde das TJPV die Definition der wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts enger formulieren als das zugrundeliegende TJPG. Der Trust wäre somit die einzige Rechtsform, bei der die Ausübung einer tatsächlichen Kontrolle “auf andere Weise”, d. h. ausserhalb eines formellen Rechts, das sich aus der Gründungsurkunde oder dem Gesetz ergibt, nicht dazu führen würde, dass eine Person als wirtschaftlich Berechtigte gelten würde. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Die Rollen der an einem Trust beteiligten Parteien können besonders komplex sein und je nach dessen Struktur und formellen oder informellen Gründungsdokumenten (z. B. gemäss dem Willensbrief des Begründers) variieren. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, Personen zu erfassen, die den Trust tatsächlich auf andere Weise kontrollieren, um die Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten zu gewährleisten.<sup>7</sup>

#### **Vorschlag für eine Formulierung:**

*<sup>2</sup>Als Kontrolle über den Trust gilt die allein oder in gemeinsamer Absprache gestützt auf die Errichtungsurkunde, Kraft des Gesetzes **oder auf andere Weise** ausgeübte Befugnis, die folgenden Handlungen vorzunehmen:*

<sup>5</sup> Ebenda. Siehe auch: KGGT 2021, [Zweiter nationaler Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung](#), S. 18 und 28 f.

<sup>6</sup> FATF 2023, [Bénéficiaires effectifs des personnes morales](#), S. 23.

<sup>7</sup> Open Ownership 2021, [Beneficial Ownership of Trusts](#). OECD 2019, [A Beneficial Ownership Implementation Toolkit](#), S. 16.

#### **Art. 21 Abs. 4 Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt**

Wir bedauern, dass das Handelsregisteramt dem Transparenzregister keine Mitteilung machen «muss», sondern lediglich «kann», wenn es feststellt, dass eine Meldung «nicht lesbar, unvollständig, offensichtlich falsch, widersprüchlich oder auf andere Weise mangelhaft ist». Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Handelsregisteramt entscheiden kann, ob es das Transparenzregister informiert oder nicht, wenn es feststellt, dass eine Meldung solche Unregelmässigkeiten aufweist. Ausserdem sind die Kriterien, aufgrund derer das Handelsregisteramt auf die Übermittlung einer solchen Information verzichten könnte, unklar. Ein solcher Ermessensspielraum erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Eine Pflicht des Handelsregisteramtes zur Meldung einer bei der Erfassung festgestellten Unlesbarkeit, Unvollständigkeit, fehlenden Korrektheit, Widersprüchlichkeit oder eines Mangels würde die Zuverlässigkeit der Daten im Transparenzregister erhöhen. Sie würde zudem die Arbeit der registerführenden Behörde und der Aufsichtsbehörde erleichtern, ohne diese jedoch zu ersetzen.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*<sup>4</sup>Bei der Übermittlung ~~kann~~ **teilt** das Handelsregisteramt dem Transparenzregister **mit** ~~mitteilen~~, wenn eine Meldung nicht lesbar, unvollständig, offensichtlich falsch, widersprüchlich oder auf andere Weise mangelhaft ist.*

#### **Art. 40 Abs. 2 lit. g Risikokategorien**

Transparency Schweiz begrüsst die Präzisierung der Risikokategorien, die eine gezielte, effiziente und wirksame Kontrolle der Rechtseinheiten entsprechend dem Risiko ihres Missbrauchs ermöglichen.

In Anlehnung an unseren Vorschlag zur Änderung von Art. 7 Abs. 1 lit. a TJPV (siehe oben) empfehlen wir zudem, die Präsenz von Sitzgesellschaften in die nicht abschliessende Liste der relevanten Indikatoren für die risikobasierte Kategorisierung von Rechtseinheiten aufzunehmen. Sitzgesellschaften bergen ebenso wie Trusts besonders hohe Risiken im Bereich der Geldwäscherei.<sup>8</sup> Ihre Auftreten in einer Kontrollkette sollte daher die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle durch die zuständige Behörde erhöhen.

#### **Vorschlag für eine Formulierung:**

*<sup>2</sup>Für ihre Kontrolltätigkeit legt die Kontrollstelle die Kriterien für die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Risiken fest. Sie berücksichtigt insbesondere:*

(...)

*g. das Vorliegen **von Trusts oder Sitzgesellschaften** in der Kontrollkette;*

#### **Art. 41 Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle**

Gemäss TJPG führt die Kontrollstelle «Kontrollen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes oder stichprobenweise durch; dabei berücksichtigt sie die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b» (Art. 35 Abs. 2 TJPG). Da die Meldungen an das Transparenzregister nicht systematisch überprüft werden, ist wenigstens eine mehrgleisige Kontrolle der Daten erforderlich, die sowohl Stichproben als auch risikobasierte Kontrollen kombiniert, um die Qualität und Richtigkeit der Daten und damit die Wirksamkeit des Transparenzregisters so weitgehend wie möglich zu gewährleisten.<sup>9</sup>

Der Entwurf zum TJPV enthält jedoch keine Angaben zum Verfahren für Stichprobenkontrollen, obwohl diese in im TJPG ausdrücklich vorgesehen sind. Transparency Schweiz empfiehlt daher, in der TJPV die Modalitäten der Stichprobenkontrollen zu präzisieren, insbesondere deren Häufigkeit und die Art und Weise, wie sie parallel zu den risikobasierten Kontrollen durchgeführt werden. Als bewährte Praxis verweisen wir auf das österreichische Modell, wo die für die Führung des Registers zuständige Behörde einmal im Monat die Einträge im Register der wirtschaftlich Berechtigten überprüft und

<sup>8</sup> KGGT 2017.

<sup>9</sup> Transparency International Schweiz 2023, [\(In\)transparente Geschäfte](#), Kap. 5.3.

neben einer risikobasierten Auswahl von Fällen stets eine risikounabhängige Zufallsstichprobe aus allen Einträgen untersucht.<sup>10</sup>

## 2. Teilrevision der Geldwäschereiverordnung (GwV)

Die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG ist eine wichtige Massnahme zur Stärkung der Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei. **Transparency Schweiz begrüsst daher grundsätzlich die diesbezüglichen Präzisierungen in der GwV, insbesondere:**

- Die Umschreibung der Immobilien, die unter Art. 2 Abs. 3bis lit. a GwG (Art. 12 e GwV) fallen
- Die Präzisierungen bezüglich der Schwelle, ab der die Beratungstätigkeit als berufsmässig gilt und somit dem GwG untersteht, sowie die Regelung bei Austritt oder Ausschluss aus einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) und bei Beendigung einer Tätigkeit (Art. 12f bis 12i GwV).

**Um die Integrität des Finanzplatzes Schweiz und der Rechts- und Beratungsberufe zu stärken, und um mit der Verordnung nicht unter das Niveau des Bundesgesetzes zu gehen, ist folgende Verbesserung erforderlich:**

### **Art. 12d Tätigkeit der Berater nach Artikel 2 Absätze 3bis und 3quater GwG**

Artikel 12d GwV präzisiert die Tätigkeiten der Beraterinnen und Berater, die neu unter das GwG fallen, insbesondere den Begriff «Beteiligung an einer Finanztransaktion» in Art. 2 Abs. 3bis GwG. Obwohl Artikel 12d GwV die Beratung ausdrücklich einbezieht, ist diese Bestimmung zu restriktiv formuliert und kann zum Ausschluss relevanter Beratungstätigkeiten aus dem Anwendungsbereich des GwG führen – entgegen dem Sinn des zugrundeliegenden Bundesgesetzes. Die Bedingungen, wonach die Tätigkeit «kausal» sein und einen Beitrag darstellen muss, «ohne welchen der Vorgang nicht umgesetzt würde» sind aus dem GwG nicht abzuleiten. Zudem machen sie die Definition der neu unterstellten Tätigkeiten unnötig komplex und hinterlassen zu viel Interpretationsspielraum. Diese Elemente könnten Möglichkeiten zur Umgehung des Gesetzes schaffen, da es in der Praxis schwierig erscheint, das Gegenteil zu beweisen, wenn ein Berater oder Kunde behauptet, dass die Rechtsgeschäfte auch ohne die Tätigkeit des Beraters durchgeführt worden wären. Unserer Meinung nach sollte es ausreichen, dass eine Tätigkeit zu einem konkreten Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 2 Abs. 3bis lit. a bis e GwG, d. h. zu einem Geschäft mit hohem Risiko im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, beiträgt, damit die Beraterin oder der Berater, die oder der eine solche Tätigkeit ausübt, den Sorgfaltspflichten gemäss GwG unterliegt. Andernfalls könnten bestimmte risikobehaftete nichtfinanzielle Tätigkeiten unter den Radar geraten.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*Die Tätigkeit der in Art. 2 Abs. 3bis und 3quater GwG genannten Berater umfasst jede kausale Tätigkeit, die zu einem Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 2 Abs. 3bis lit. a bis e GwG beiträgt, ohne die das betreffende Geschäft nicht zustande käme, einschliesslich der Beratung.*

Transparency Schweiz begrüsst die Fortschritte zur Verschärfung der Schweizer Geldwäschereigesetzgebung, kommt aber insgesamt zur Auffassung, dass die Regelung hinter den ursprünglichen Erwartungen und Ambitionen zurückbleibt und nur in begrenztem Umfang zur wirksamen Verhinderung von Geldwäscherei beitragen wird. Da damit die Anforderungen der FATF nach wie vor nicht vollständig erfüllt sind, bleibt die Schweiz im internationalen Vergleich ein attraktiver Standort für Geldwäscherei. Wesentliche Lücken und Ungenauigkeiten müssen daher mit zusätzlichen Anpassungen der Bundesgesetzgebung korrigiert werden, um die Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Konformität der neuen Regelung mit internationalen Standards bestmöglich zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen Ihnen für weitere Fragen oder Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. iur. Urs Thalmann  
Geschäftsführer



<sup>10</sup> Bundesministerium Finanzen, [Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer](#).